

## **Art. 90 Rechtsstellung und Organisation**

<sup>1</sup>Die Studentenwerke sind Anstalten des öffentlichen Rechts. <sup>2</sup>Organe der Studentenwerke sind die Vertreterversammlung, der Verwaltungsrat und der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin (Geschäftsführung).